

## Checkliste Beschlussanfechtung

- Fristablauf f. Beschlussanfechtung: **Datum d. Versammlung + 1 Monat**
- Fristablauf f. Klagebegründung: **Datum d. Versammlung + 2 Monate**  
**Achtung! Beide Fristen sind nicht verlängerbar!!**
- Protokoll der Versammlung vorhanden?  
-> nötigenfalls Einsichtnahme in Verwaltungsunterlagen beim Verwalter
- zuständiges Gericht: immer Amtsgericht, in dessen Bezirk die WE-Anlage liegt
- eigene Anfechtungsbefugnis?  
-> Anfechtungskläger muss selbst Eigentümer sein, darüber hinaus auch Zwangsverwalter (bei eig. Stimmrecht), Insolvenzverwalter, in bestimmten Fällen WEG-Verwalter
- Anfechtungsgegner: alle übrigen Wohnungseigentümer d. gesamten WEG (nicht: „die WEG“, nicht: der Verwalter, nicht: nur Untergemeinschaft oder einzelne andere Eigentümer)
- In Anfechtungsschrift anzugeben:  
vollst. Name d. Verwalters, bei jur. Person (z. B. GmbH) auch Name des Geschäftsführers
- Ist Ersatzzustellungsbevollmächtigter bestellt? (vgl. § 45 Abs. 2 WEG)  
-> ggf. beim Verwalter erfragen oder aus Beschlussammlung ermitteln + in Anfechtungsschrift angeben
- Eigentümerliste vorhanden?  
-> sonst beim Verwalter anfordern (wird noch nicht bei Klageerhebung benötigt, erst bis zur mdl. Verhandlung)
- Teilungserklärung vorhanden?  
-> sonst ebenfalls besorgen (Verwalter, Nachbar, Notar, ...)
- genaue / unzweifelhafte Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses in der Anfechtungsschrift  
-> manchmal werden unter einem TOP mehrere Beschlüsse gefasst; bei unklarer Bezeichnung i. d. R. Fristversäumung, also Verlust d. Anfechtungsrechts!
- nach Anford. durch Gericht: Gerichtskostenvorschuss unbedingt innerhalb 2 Wochen einzahlen!  
-> bei Verspätung i. d. R. Fristversäumung, also Verlust d. Anfechtungsrechts!
- Alle Gründe für die Anfechtung müssen innerhalb der Begründungsfrist (2 Monate) im Kern beim Gericht vorgetragen werden; Nacschieben anderer Gründe nicht möglich!